

CH_VB 20014611 vom 24. September 1986

Bundesverwaltung, 1986-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20014611__td__

FR: CH_VB 20014611 du 24 septembre 1986

IT: CH_VB 20014611 del 24 settembre 1986

Erwägungen

E. 24

septembre 1986 Arten von Direktzahlungen; Herr Nef und die Kommissions- sprecher haben darauf verwiesen: Kostenbeiträge einer- seits, Bewirtschaftungsbeiträge andererseits. Dieses Zusam- menspiel hat sich bewährt. Es erlaubt uns eine viel nuancier- tere Lagebeurteilung als der Verzicht auf eine der beiden Massnahmen und eine exklusive Leistung der anderen. Würde der Gesamtbeitrag für beide Arten der Hilfen nur auf eine dieser Sparten gelegt, z. B. die Bewirtschaftungsbei- träge, so wäre der Preisauftrieb für die betreffenden Grund- stücke ohne Zweifel wesentlich grösser. Das wollen wir nicht. Ich fasse zusammen: Begrenzung auf diese beiden Instru- mente sowie Begrenzung auf die 15 Grossvieheinheiten haben die sehr erwünschte, positive Folge, dass der kleine und mittlere Bergbauernbetrieb bevorzugt wird. Das wollen wir, und das haben Sie im letzten Jahr gutgeheissen. Ich komme zum Schluss: Diese Massnahme hat es «in sich». Sie ist sorgfältig ausgewogen, und sie wird uns helfen, eine gute Bergbauernpolitik zu verwirklichen. Herrn Rüttimann darf ich sagen, dass selbstverständlich diese Verbesserung des bergbäuerlichen Einkommens nicht einfach auf Kosten der Talbauern gesucht wird. Wir betrachten den Inhalt Ihres Postulates, wie der Kommissionspräsident und Frau Vannay gesagt haben, als einen Dauerauftrag des Bundesrates, gemäss Landwirtschaftsgesetz dafür zu sorgen, dass sich die Schere, die jetzt zwischen den beiden Einkommensarten für Berg- und Talbauern besteht, nicht noch mehr ausweitet. Wenn wir verbessern wie hier, ist der Talbauer nicht der Betroffene, sondern der Erfreute, weil er ja will, dass es den Bergbauern auch recht geht. Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière Abstimmung - Vote Für den Antrag Biel (Rückweisung) 6 Stimmen Dagegen 113 Stimmen Detailberatung - Discussion par articles Titel und Ingress, Art. 1 und 2 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Titre et préambule, art. 1 et 2 Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté GesamtAbstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Beschlussentwurfes 118 Stimmen Dagegen 2 Stimmen An den Ständerat - Au Conseil des Etats #ST# Ad 86.035 Postulat der Kommission des Nationalrates Berg- und Tallandschaft. Einkommensunterschiede Postulat de la commission du Conseil national Agriculture de montagne et de plaine. Différences de revenu Wortlaut des Postulates vom 9. September 1986 Der Bundesrat wird eingeladen, weitere Vorschläge zu prü- fen und den eidgenössischen Räten zu unterbreiten, um die Einkommensunterschiede zwischen der Berg- und Talland- wirtschaft schrittweise auszugleichen. Texte du postulat du 9 septembre 1986 Le Conseil fédéral est invité à examiner et à présenter aux Chambres des propositions complémentaires tendant à réduire progressivement les différences de revenu existant entre l'agriculture de montagne et celle de plaine. Präsident: Das Postulat ist bereits begründet worden. Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Ein anderer Antrag ist nicht gestellt. So beschlossen. Ueberwiesen - Transmis #ST# 86.005 Rüstungsprogramm

1986 Programme d'armement 1986 Botschaft und Beschlussentwurf vom 19. Februar 1986 (BBI I, 949) Message et projet d'arrêté du 19 février 1986 (FF I, 921) Beschluss des Ständerates vom 18. Juni 1986 Décision du Conseil des Etats du 18 juin 1986 Ogi, Berichterstatter: Die Militärkommission Ihres Rates hat mit 18 zu 0 Stimmen der Botschaft des Bundesrates vom 19. Februar 1986 über die Beschaffung von Rüstungsmaterial zugestimmt. Aus diesem klaren Abstimmungsresultat geht hervor, dass das Rüstungsprogramm 1986 im Zweirat zu keinen besonderen Problemen Anlass gab. Um was geht es bei der Botschaft 1986? Das Rüstungsprogramm des laufenden Jahres bildet eine weitere Realisierung des Ausbauschnittes 1984/1987, dies in der bereits bekannten, modifizierten Form. Beim Rüstungsprogramm 1985/1986 wurde bekanntlich berücksichtigt, dass die Zahlungskredite in diesen Jahren höher sind als ursprünglich angenommen. Die 1984 bewilligte Beschaffung von Kampfpanzern Leopard 2, die Vergrößerung der Serie und die Erhöhung der Ablieferungskadenz sind die Folge dieser höheren Zahlungsverpflichtungen. In der Folge will ich nur auf einzelne Schwerpunktvorhaben der Botschaft eingehen, vorgängig aber noch erwähnen, dass die Botschaft des Bundesrates für das Rüstungsprogramm 1986 sehr gut gestaltet ist und die nötige Information vermittelt. Ich stelle fest, dass der Wunsch des Parlamentes nach aussagekräftigen bundesrätlichen Vorlagen im Militärbereich erfüllt worden ist. Ich möchte Ihnen, Herr Bundesrat Delamuraz, dafür danken. Sie werden sehen: die gute Information erlaubt es, Ihre Geschäfte speditiv zu erledigen und vor allem viel Misstrauen abzubauen. Der Schwerpunkt des Rüstungsprogrammes 1986 ist die Beschaffung von 310 Panzerjägern zu total 941 Millionen

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Viehhalter im Berggebiet. Kostenbeiträge Détenteurs de bétail dans les régions de montagne. Contributions aux frais In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1986 Année Anno Band III Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 03 Séance Seduta Geschäftsnummer 86.035 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 24.09.1986 - 08:00 Date Data Seite 1116-1120 Page Pagina Ref. No 20 014 611 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.